



Kompetenzzentrum Ulm Peptide Pharmaceuticals (U-PEP) Geschäftsordnung

vom 20.03.2012

Der vorläufige Vorstand des Kompetenzzentrums **Ulm Peptide Pharmaceuticals (U-PEP)** hat am 07.2.2012 nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen. Der Senat hat in seiner Sitzung am 16.02.2012 zugestimmt.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Rechtsform, Bezeichnung, Struktur

- (1) Das Kompetenzzentrum Ulm Peptide Pharmaceuticals (U-PEP) ist ein durch Beschluss des Senats eingerichtetes Kompetenzzentrum.
- (2) Im U-PEP werden Geräte, Einrichtungen, Labore und Räume der beteiligten Institute und Forschergruppen genutzt. Aus der Industrie zugeführte Geräte gehen – soweit nicht anders vereinbart – in die Verwaltung der für das betreffende Projekt verantwortlichen Arbeitsgruppe über.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Kompetenzzentrums

- (1) In U-PEP sollen interdisziplinäre Forschungsprojekte zur Entwicklung neuartiger Wirk- und Werkstoffe auf mit Focus auf Peptiden aus Proteinen menschlichen Ursprungs („Proteopeptidomics“) realisiert werden. Aufgabe des Kompetenzzentrums ist es dabei, eine organisatorische und methodische Plattform für Forschungsarbeiten auf dem Gebiet von Peptiden zu schaffen, insbesondere von Wirkstoffen mit transnationalem Potential als Wirkstoff oder für biomedizinische Anwendungen. Dazu sollen Synergien genutzt werden, die sich aus der Kombination der Einzelexpertisen aus Medizin, Chemie und Biotechnologie ergeben, um neue Forschungsprojekte zu initiieren und fortgeschrittene Projekte bzw. Wirkstoffe in die kommerzielle Nutzung zu bringen.
- (2) Das Kompetenzzentrum wird dieser Aufgabe insbesondere gerecht durch:
 - die Einwerbung von Drittmitteln für Forschungsprojekte,
 - die gezielte Förderung fachübergreifender Kompetenz der beteiligten Gruppen,
 - die Förderung von Kooperationen mit anderen Forschungseinrichtungen und der Industrie zur Weiterentwicklung des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes auf dem Gebiet der Wirkstoffentwicklung basierend auf Peptiden und Proteinen.

§ 3 Nutzer

- (1) Nutzer des U-PEP sind die Forschungsgruppenleiter, die ein Teilprojekt im Kompetenzzentrum oder einen Teilbereich des Kompetenzzentrums leiten. Im Arbeitsgebiet tätige Forschungsgruppenleiter und Projektleiter der Universität Ulm, mit der Universität Ulm kooperierende Einrichtungen sowie im Arbeitsgebiet tätige Institutionen und Industrieunternehmen können die Aufnahme als Nutzer des Kompetenzzentrums schriftlich beim Vorstand des Kompetenzzentrums beantragen.
- (2) Der Status als Nutzer erlischt auf Wunsch des Nutzers oder wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Bei Vernachlässigung der in § 4 genannten Pflichten können Nutzer durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Nutzer

- (1) Die Nutzer verpflichten sich, zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben beizutragen, den Vorstand über eigene Forschungsanträge zu informieren und über deren Fortgang regelmäßig zu berichten.
- (2) Jeder Nutzer ist berechtigt, Tagesordnungspunkte für die Nutzerversammlung mit einer Frist von 14 Tagen beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Nutzer haben das Recht, Projekte auf Antrag an den Vorstand im Rahmen des Kompetenzzentrums durchzuführen.
- (4) Laufende Projektkosten werden über die jeweiligen Projektkonten der beteiligten Arbeitsgruppen abgewickelt. Darüber hinaus kann das Kompetenzzentrum eigene Drittmittelkonten durch die Universitätsverwaltung einrichten lassen. Der Status als Nutzer begründet keinen Anspruch auf Finanzmittel aus dem Kompetenzzentrum „U-PEP“.

§ 5 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstands sind Mitglieder der Universität Ulm und werden von den Nutzern für die Dauer von drei Jahren gewählt und vom Präsidium bestätigt.
- (2) Der Vorstand tritt in unregelmäßigen Abständen zusammen. Er trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
- (3) Aufgaben des Vorstands sind:
 - die Abstimmung grundsätzlicher Angelegenheiten zur Verwirklichung des Zwecks des Kompetenzzentrums „U-PEP“, wie der Abstimmung von Forschungsaktivitäten,
 - die Entscheidung über die Verwendung von gemeinsamen Finanzmitteln,
 - die Zulassung und den Ausschluss von Nutzern,
 - die Entscheidung über die Aufnahme von Forschungsprojekten bzw. Projektanträgen in das Kompetenzzentrum. Der Vorstand muss seine Entscheidung begründen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte oder aus dem Kreis der Nutzer einen Sprecher. Die Amtszeit des Sprechers beträgt 12 Monate. Die Wiederwahl eines Sprechers ist möglich. Eine Abwahl des Sprechers ist bei gleichzeitiger Neuwahl eines Sprechers jederzeit möglich.
- (5) Aufgaben des Sprechers sind:
 - die Beratung mit der Universitätsleitung und der Fakultäten in allen die Arbeit und

- Ausstattung des Kompetenzzentrums „U-PEP“ betreffenden Fragen,
- die Führung der laufenden Geschäfte des Kompetenzzentrums „U-PEP“ und die Umsetzung
 - von Vorstandsbeschlüssen und Beschlüssen der Nutzerversammlung,
 - die Wahrnehmung der Außendarstellung des Kompetenzzentrums „U-PEP“,
 - die Einberufung von Vorstandssitzungen und Nutzerversammlungen.

§ 6 Die Nutzerversammlung

- (1) Alle Nutzer des Kompetenzzentrums, einschließlich des Vorstandes, sind zur Teilnahme an der Nutzerversammlung berechtigt. Auf Beschluss des Vorstandes können ferner Gäste an der Nutzerversammlung teilnehmen. Gäste sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Nutzerversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Sprecher unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen, sowie zu zusätzlichen Terminen, sofern mindestens ein Drittel der Nutzer dies beantragt.
- (4) Jeder anwesende Nutzer hat eine Stimme.
- (5) Aufgaben der Nutzerversammlung sind insbesondere:
 - die Meinungsbildung über die zukünftige Ausrichtung und Aktivitäten des Kompetenzzentrums,
 - Vorschläge zu Änderungen der Geschäftsordnung,

§ 7 Verwaltung

Die zentrale Universitätsverwaltung bzw. die Medizinische Fakultät/Klinikumsverwaltung sind zuständig für die geschäftliche Vertretung des Kompetenzzentrums nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in Personalangelegenheiten und soweit Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben sind.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt mit Zustimmung durch den Senat am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, 20.03.2012

gez.

Prof. Dr. J. Münch